

II-73 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

14.2.1962

249/J

A n f r a g e

der Abgeordneten W i m b e r g e r, Wilhelmine M o i k, Mark
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Vergebung von Tabaktrafiken.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist von Kriegsoffizieren und von nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten die Mitteilung zugekommen, daß die Finanzlandesdirektionen als Vollmachtsträger der Monopolverwaltungsstellen von der Generaldirektion der Austria Tabakwerke A.G. vorm. Österreichische Tabakregie angewiesen worden sind, Tabakverschleißgeschäfte mit einem Jahresumsatz (ohne Aufbauzuschlag) bis 125.000 S von nun an grundsätzlich als in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb zu führende Trafiken (verbundene Trafiken) zu vergeben.

Bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften genießen bedürftige Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene sowie Inhaber von Amtsbescheinigungen nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes ein unbedingtes Vorzugsrecht (§ 2 TB Nov. 1927 bzw. § 7 OFG). Durch die angeführte Weisung der Austria Tabakwerke A.G. wird dieses absolute Vorzugsrecht in erheblichem Umfang nullifiziert, soweit diese bevorzugten Bewerber nicht auch über eine Gewerbeberechtigung verfügen; aber auch ein mit einer Gewerbeberechtigung ausgestatteter bevorzugter Bewerber geht seines Vorzugsrechtes verlustig, wenn sein Geschäftslokal nicht die besondere Eignung für den Verschleiß von Tabakerzeugnissen aufweist.

Die Möglichkeit, bevorzugten Bewerbern zu einer einigermaßen tragbaren Existenz in Form einer Tabaktrafik zu verhelfen, wird, sofern Tabakverschleißgeschäfte mit einem Jahresumsatz bis 125.000 S nur als "verbundene Tabaktrafiken" vergeben werden, wesentlich eingeengt. Eine derartige Einengung ist wirtschaftlich nicht berechtigt, wenn es sich um Tabaktrafiken mit einem Jahresumsatz in Tabakerzeugnissen von über 80.000 S handelt. Der Ertrag solcher Trafiken vermag, wenn sie als "selbständige" Trafiken vergeben und geführt werden, im Zusammenhalte mit den Versorgungsgebühren insbesondere für Schwerbeschädigte und Witwen eine den Lebensunterhalt sichernde Existenz zu bieten; dies gilt umso eher, als die

249/J

- 2 -

Inhaber und deren Angehörige den Verkauf besorgen und daher eine bezahlte Verschleißkraft ersparen können. Das gilt insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen Dauerarbeitsplätze für die Familienangehörigen nicht in der notwendigen Anzahl verfügbar sind.

Es entbehrt die angeführte Weisung aber auch einer Rechtsgrundlage. Weder die geltenden Besetzungsvorschriften, noch die Verschleißvorschriften sehen eine Ermächtigung für derartige Verfügungen vor; auch dem Tabakmonopolgesetz mangelt es an solchen Vorschriften.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Generaldirektion der Austria Tabakwerke A.G. zu beauftragen, die den Finanzlandesdirektionen als Vollmachtsträger der Monopolverwaltungsstellen erteilte Weisung, künftighin Tabakverschleißgeschäfte mit einem Tabakwaren-Jahresumsatz (ohne Aufbauzuschlag) bis 125.000 S nur als "mit einem Gewerbebetriebe verbundene Tabaktrafiken" zu vergeben, zurückzunehmen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, nach Anhörung der Interessenvertretungen des als Bewerber um Tabakverschleißgeschäfte mit einem absoluten Vorzugsrecht ausgestatteten Personenkreises und der Landesvertretung der Tabakverschleißer, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Richtlinien als Anhaltspunkt für die Beurteilung zu erlassen, bis zu welchem Jahresumsatz an Tabakwaren Tabaktrafiken als selbständige oder als verbundene Tabaktrafiken und ab welchem Jahresumsatz nur als selbständige Tabaktrafiken zur Bewerbung auszuschreiben und zu vergeben sind?

-.-.-.-.-